



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 257-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.330

Eingereicht am: 05.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Niederhauser (Court, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 616/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Verfahren bei Windparkprojekten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das im Windenergie-Richtplan vorgesehene Verfahren zu überprüfen, damit die betroffenen gesetzgebenden Gemeindebehörden mit einer Volksabstimmung über einen Windparkstandort in ihrem Gebiet entscheiden können
2. das in der Überbauungsordnung (UeO) vorgesehene Verfahren zu überprüfen, damit die Kompetenz dem Gemeinderat der von einem Windparkstandort in ihrem Gebiet betroffenen Gemeinde zukommt

Begründung:

Grundsätzlich erfordert die Raumplanung zwei Phasen:

1. die Gesamtplanung:
Sie erfolgt für den Siedlungsraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und für die Windenergie auf dem gesamten regionalen Gebiet. Sie bedarf für den Siedlungsraum eines Ortsplans (OP) und für die Windenergie eines Windpark-Richtplans.
2. die Detailplanung:
Diese erfolgt über eine Überbauungsordnung (UeO) sowohl für eine neue Zone mit Planungspflicht (ZPP) innerhalb eines Ortsplans (OP) als auch für eine neue Zone innerhalb eines Windpark-Richtplans.

Bei Siedlungen liegt die Kompetenz zur Genehmigung des OP bei der Gemeindelegislative. Wenn der OP genehmigt ist, ist der Gemeinderat für die UeO zuständig. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann dann im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erheben. Auf eine solche kann allerdings nur eingetreten werden, wenn sie eine fehlende Zonenkonformität betrifft oder wenn die UeO die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Bei der Windenergie liegt die Genehmigung des Windpark-Richtplans nicht in der Kompetenz der von einem Windpark betroffenen Gemeindelegislative. Die Legislative äussert sich erst ganz am Schluss des Verfahrens bei der Genehmigung der UeO.

Die Erarbeitung einer UeO für einen Windpark bedarf aber vieler Detailstudien, die über mehrere Jahre gestaffelt sind und zwischen 1 und 2 Millionen Franken kosten.

Es kommt öfters vor, dass die Gemeindelegislative eine UeO ablehnt, weil sie auf ihrem Gebiet ganz einfach keinen Windpark will.

Die Energiestrategie des Kantons Bern sieht einen Energiemix vor, um den Ausstieg aus der Kernenergie zu kompensieren. Es geht also darum, die Verfahren zu beschleunigen, ohne dabei die Gemeindeautonomie einzuschränken.

Zu Punkt 1:

Wie bei einem OP sollte eine Abstimmung dem gesetzgebenden Organ einer Gemeinde ermöglichen, einem in der Windpark-Richtplanung auf dem Gemeindegebiet vorgesehenen Windpark zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

Ein Kurzbericht, in dem die Grundzüge des geplanten Parks festgehalten sind, sollte ausreichen, damit sich dieses Organ festlegen kann. Sobald die in der Windpark-Richtplanung vorgesehene Bauzone genehmigt ist, sollte sie im Rahmen der UeO nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen.

Zu Punkt 2:

Wenn das gesetzgebende Organ einer Gemeinde im Rahmen der Windpark-Richtplanung dem Bau eines Windparks auf dem Gemeindegebiet zugestimmt hat, sollte die Kompetenz in Bezug auf die UeO beim Gemeinderat liegen. Wie beim Siedlungsraum könnten die Bürgerinnen und Bürger dann im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache gegen die UeO erheben.

Dabei würde nur auf Einsprachen im Zusammenhang mit der Zonenkonformität oder mit den gesetzlichen Vorgaben eingetreten.

Vorteile:

- Die Windenergieplanung würde um mehrere Jahre verkürzt, da die betroffenen Gemeinden am Schluss des Windparkrichtplanungsverfahrens und nicht erst am Schluss des Überbauungsordnungsverfahrens entscheiden könnten, ob sie auf ihrem Gebiet einen Windpark haben wollen oder nicht.
- Die Windenergieförderer müssten nicht mehr 1 bis 2 Millionen Franken für die im Rahmen der UeO geforderten Detailstudien investieren, bevor sie überhaupt wissen, ob die Gemeindelegislative einem Windpark auf dem Gemeindegebiet zustimmt.
- Die Gemeindeautonomie wäre gewahrt. Wie bei der Ortsplanung im Rahmen des Siedlungsraums würde das gesetzgebende Organ im Rahmen der Windpark-Richtplanung konsultiert, und die Bürgerinnen und Bürger könnten zudem im Rahmen der öffentlichen Auflage der UeO Einsprache erheben.

Antwort des Regierungsrates

Die geltende Zuständigkeitsordnung im Bereich der Windenergieplanung entspricht der im Kanton Bern allgemein geltenden, gesetzlich geregelten Kompetenzverteilung in der Raumplanung, wonach behördenverbindliche Richtpläne durch die Exekutive der jeweiligen Planungsebene und grundeigentümerverbindliche Nutzungspläne durch die Legislative der jeweiligen Planungsebene erlassen werden. So erlassen die Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen die behördenverbindlichen regionalen Windenergierichtpläne, zumal eine gemeindeübergreifende Sichtweise und Koordination gerade im Bereich Windenergieplanung unverzichtbar sind. Die Regionalkonferenzen (jedoch nicht die Planungsregionen) können zudem zur Wahrung gefährdeter regionaler Interessen allenfalls regionale Überbauungsordnungen erlassen, und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) kann zur Wahrung kantonaler Interessen subsidiär kantonale Überbauungsordnungen erlassen. Eine Änderung der geltenden Zuständigkeiten und Kompetenzen bedingt eine Anpassung der (Bau-)Gesetzgebung.

Die vorliegende Motion verlangt, dass behördenverbindliche Windenergierichtpläne künftig von den kommunalen Stimmberechtigten und deren grundeigentümerverbindliche Umsetzung in der Nutzungsplanung vom Gemeinderat erlassen werden. Es wird erwartet, dass eine solche (horizontale) Kompetenzverschiebung auf Gemeindeebene einerseits zu einer stufengerechten und effizienten Entscheidungsfindung führt und andererseits das Planerlassverfahren im Bereich Windenergieplanung erheblich gestrafft wird.

Der Regierungsrat kann vor dem Hintergrund mehrerer gescheiterter Windenergieprojekte das Anliegen nachvollziehen, die geltende Zuständigkeitsordnung in der Raumplanung kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Aus Sicht des Regierungsrats stellt sich diese Frage indessen nicht nur im Bereich der Windenergieplanung, sondern sollte auch andere Bereiche der Raumplanung erfassen, namentlich den Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT), wie dies auch der Grosse Rat mit der Verabschiedung der entsprechenden Planungserklärung zum Controllingbericht ADT 2020 (vgl. 2019.JGK.7189) zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Vorstoss für den Bereich Windenergieplanung zur Diskussion gestellte Zuständigkeitsordnung im Wesentlichen der im Kanton Solothurn geltenden Regelung entspricht. Dort beschliessen die Stimmberechtigten auf Gemeindeebene mit dem sog. räumlichen Leitbild in Form eines behördenverbindlichen kommunalen Richtplans über die Grundlagen für die Ortsplanung, während der Erlass von grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplänen dem Gemeinderat (Exekutive) obliegt. Diese Kompetenzverteilung hat sich soweit ersichtlich im Kanton Solothurn bewährt. Eine vertiefte Überprüfung der Vor- und Nachteile und eine Gegenüberstellung der solothurnischen und der bernischen Regelungen erachtet der Regierungsrat als lohnenswert. Gestützt darauf kann anschliessend die politische Diskussion geführt werden, ob die Berner Regelung in ausgewählten, gesetzlich definierten Bereichen der Raumplanung adaptiert werden sollte. Der Regierungsrat verschliesst sich allfälligen Anpassungen nicht, soweit damit wesentlichen Optimierungen verbunden sind. Im Bereich Windenergieplanung, welche regelmässig mehrere Gemeinde betrifft, ist aus Sicht des Regierungsrats an einer gemeindeübergreifenden Planung festzuhalten.

Der Regierungsrat ist somit bereit, das Anliegen zu prüfen, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf (auch im Hinblick auf weitere Bereiche der Raumplanung) vertieft abzuklären und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Gestützt darauf können gegebenenfalls in einem nächsten Schritt die nötigen Gesetzesanpassungen angestossen und umgesetzt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler

– Grosser Rat